

# STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45  
8970 Schladming



Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Stadtgemeinde

## Bauamt

Bearbeiter: Albertina Dautaj  
Tel.: 03687 22508  
E-Mail: [gemeinde@schladming.at](mailto:gemeinde@schladming.at)

Schladming, am 25.02.2026

GZ.: 131-9-194-2025/2/ad

Gegenstand: Geplant ist der Ausbau eines bestehenden Feldweges zur landwirtschaftlichen Erschließung im Nahbereich des Mayrgehöftes in Mandling. Es soll eine mit zeitgemäßen landwirtschaftlichen Fahrzeugen ordentlich zu befahrende Weganlage (Planumbreite 4 m, Fahrbahn geschottert) zum Stallgebäude, zum Mistlager und zur Güllegrube geschaffen werden. Weiters wird der Weg benötigt zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, zur Gewinnung von Grün- und Heufutter sowie für alle sonstigen anfallenden landwirtschaftlichen Arbeiten, bei denen Nutzfahrzeuge einzusetzen sind. Nicht zuletzt wird der Weg benötigt zum Abtransport von Holz aus nordöstlich gelegenen Waldflächen. Die Länge des nur auszubauenden Weges beträgt lediglich 109 lfm. -  
**Trinker Johannes**, Mandling 24/Vermietung, 8974 Schladming

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 12.12.2025 hat Johannes Trinker, Mandling 24/Vermietung, 8974 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für "Geplant ist der Ausbau eines bestehenden Feldweges zur landwirtschaftlichen Erschließung im Nahbereich des Mayrgehöftes in Mandling. Es soll eine mit zeitgemäßen landwirtschaftlichen Fahrzeugen ordentlich zu befahrende Weganlage (Planumbreite 4 m, Fahrbahn geschottert) zum Stallgebäude, zum Mistlager und zur Güllegrube geschaffen werden. Weiters wird der Weg benötigt zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, zur Gewinnung von Grün- und Heufutter sowie für alle sonstigen anfallenden landwirtschaftlichen Arbeiten, bei denen Nutzfahrzeuge einzusetzen sind. Nicht zuletzt wird der Weg benötigt zum Abtransport von Holz aus nordöstlich gelegenen Waldflächen. Die Länge des nur auszubauenden Weges beträgt lediglich 109 lfm." auf dem Grundstücken Nr.: **66**, KG: **Pichl**, EZ: **35** u. Nr.: **67**, KG: **Pichl**, EZ: **35** u. Nr.: **68**, KG: **Pichl**, EZ: **35** u. Nr.: **69**, KG: **Pichl**, EZ: **35** u. Nr.: **691**, KG: **Pichl**, EZ: **35** angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**12.03.2026,**

mit dem Zusammentritt **um 11:00 Uhr, Treffpunkt: am Bauplatz**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:

§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben.

Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

**Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).**

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hermann Trinker', with a stylized flourish at the end.

DI Hermann Trinker